

Verordnung über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages der Gemeinde Pflach

Der Gemeinderat der Gemeinde Pflach, hat mit Beschluss vom 23.04.2012 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Pflach erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Erhebung des vorgezogenen Erschließungsbeitrages erfolgt auf Grundlage des nach § 7 Abs. 3 TVAG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2002 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Pflach, am 23.04.2012

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 25.04.2012
Abzunehmen am: 10.05.2012
Abgenommen am: 10.05.2012



Der Bürgermeister: